

Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH  
-Serviceeinrichtungen-  
Am Westhafen 27



44653 Herne

# **Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil (NBS-BT) -**

Stand: 01. Mai 2010

0	VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN .....	4
1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	5
2	SERVICEEINRICHTUNGEN .....	6
2.1	Gleisabschnitte/Zuführungsgleise zu den Serviceeinrichtungen .....	6
2.2	Rangierbahnhof .....	7
2.3	Ladegleise.....	7
2.4	Abstellgleise.....	8
2.5	Wartungseinrichtungen - Werkstatt.....	8
2.6	Gleiswaagen .....	8
2.7	Tankstelle.....	9
2.8	Hafen.....	9
3	ZUGANGSBEDINGUNGEN .....	9
3.1	Infrastrukturnutzungsvertrag .....	9
3.2	Änderungen des Nutzungsumfangs .....	9
3.3	Übertragung von Rechten und Pflichten .....	9
3.4	Betriebszeiten der Serviceeinrichtungen .....	10
3.5	Einweisung in die Funktionsweise einzelner Serviceeinrichtungen .....	10
4	ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN UND KONFLIKTMANAGEMENT.....	10
5	NOTFALLMANAGEMENT .....	12
6	ZEITLICHE ABWEICHUNGEN VON ZUGETEILTEN NUTZUNGSZEITEN.....	12
7	ENTGELTGRUNDSÄTZE .....	13
7.1	Allgemeines .....	13
7.2	Entgeltregelung bei Nutzungsänderung; Stornoregelung .....	13
7.3	Mahnkosten und Verzugszinsen.....	13

8	FREIWILLIGE ZUSATZ- UND NEBENLEISTUNGEN.....	14
	Anlage .....	14

## 0 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
Buvo-NE	Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
bzw.	beziehungsweise
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
ETV	Eisenbahntarifvertrag
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
FV-NE	Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
HPfIG	Haftpflichtgesetz
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
WHE	Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH
z. B.	zum Beispiel

## 1 Allgemeine Bestimmungen

Die NBS-BT dienen der Gewährleistung der diskriminierungsfreien Benutzung von Serviceeinrichtungen sowie der diskriminierungsfreien Erbringung der angebotenen Leistungen gegenüber jedem Zugangsberechtigten. Sie geltend ergänzend zu den NBS-AT und behandeln den unternehmensspezifischen Teil der WHE.

Die NBS-BT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der WHE und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und der WHE.

Die NBS-AT und BT können in den Geschäftsräumen der WHE eingesehen und gegen Erstattung der Aufwendungen an Interessenten versandt werden. Sie können auch unter folgender Internetadresse abgerufen werden: <http://www.whe.de/pdf/nbs-at.pdf> und <http://www.whe.de/pdf/nbs-bt.pdf> .

Änderungen der Nutzungsbedingungen werden von der Regulierungsbehörde geprüft, anschließend in der aktuellen Fassung im Internet veröffentlicht und den Zugangsberechtigten, die bereits ein Vertragsverhältnis in Form eines Nutzungsvertrages für Serviceeinrichtungen mit der WHE begründet haben, schriftlich mitgeteilt. Der Zugangsberechtigte hat das Recht, den Nutzungsvertrag für Serviceeinrichtungen mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der bislang geltenden Nutzungsbedingungen zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht weist die WHE den Zugangsberechtigten besonders hin.

In den NBS-AT und NBS-BT der WHE enthaltene Verweise auf gesetzliche Regelungen beziehen sich auf die Gesetze in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **2 Serviceeinrichtungen**

WHE betreibt Serviceeinrichtungen mit örtlicher bzw. lokaler Bedeutung, in denen ausschließlich Güterverkehrsleistungen abgewickelt werden. WHE hält nachfolgend aufgeführte Serviceeinrichtungen vor, welche im Zusammenhang mit einer Dienstleistung (z. B. Werkstatteleistungen, Güterumschlag) nachgefragt werden. WHE stellt sicher, dass die Serviceeinrichtungen dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck während der Laufzeit des Nutzungsvertrages entsprechen.

Die Lage der Serviceeinrichtungen ist in dem in der Anlage beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

### **2.1 Gleisabschnitte/Zuführungsgleise zu den Serviceeinrichtungen**

Bei den Gleisabschnitten handelt es sich um regelspurige Eisenbahnanlagen, die überwiegend für schweren Güterverkehr ausgelegt sind.

Die Gleisabschnitte dienen der Verbindung zwischen der Infrastruktur der DB und den Serviceeinrichtungen der WHE.

WHE verfügt über folgende Gleisabschnitte:

- eingleisiger, nicht elektrifizierter Abschnitt Bf Wanne Übergabebf – Bf Wanne Westhafen
  - Abschnitt 1: Bf Wanne Übergabebf – Bf Wanne Osthafen
  - Abschnitt 2: Bf Wanne Osthafen – Bf Wanne Westhafen
- eingleisiger, nicht elektrifizierter Abschnitt Bf Wanne Übergabebf – Bf Wanne Herzogstr.
- Zuführungsgleis zum Bf Kraftwerk Herne.

Alle Gleisabschnitte der WHE sind eingleisig. Die zulässige Radsatzlast beträgt 22,5 t. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt je nach Gleisabschnitt zwischen 25 und 40 km/h. Mit dauerhaften oder vorübergehenden Langsamfahrstellen ist zu rechnen.

Voraussetzung für die Benutzung der Gleisabschnitte ist gem. Punkt 2.4.2 der NBS-AT der WHE die Kompatibilität der Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge mit den Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Anlagen. Sprechverbindung zum zuständigen Fahrdienstleiter besteht über den Zug-/ Rangierfunk der WHE sowie über Mobiltelefone. Mobile Funkgeräte können gegen Entgelt gestellt werden. Eine alleinige Ausstattung des Lokpersonals mit Mobilfunktelefonen ist aus Sicherheitsgründen nicht ausreichend.

Für die Betriebsdurchführung gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die Sammlung betrieblicher Vorschriften der WHE, die jeweiligen örtlichen Richtlinien (wie z.B. Bahnhofsbücher) und die für die jeweiligen Gleisabschnitte geltenden Dienstanweisungen. Bei fehlender Kenntnis der Betriebsvorschriften der WHE muss ein WHE-Lotse angefordert werden, dessen Kosten dem EVU gesondert in Rechnung gestellt werden.

## **2.2 Rangierbahnhof**

Die im Rangierbahnhof befindlichen Gleisanlagen dienen dem Rangieren von Wagen und Wagengruppen.

WHE verfügt über folgende örtliche Anlagen:

- Bf Wanne Brennerstr.
- Bf Wanne Herzogstr.
- Bf Wanne Osthafen
- Bf Wanne Übergabebf (Gleise 1-7 elektrisch überspannt)
- Bf Wanne Übergabebf Süd
- Bf Wanne Westhafen.

Die örtlichen Besonderheiten, Streckenneigungen sowie Radian sind den Bahnhofsbüchern und Sammlungen betrieblicher Vorschriften zu entnehmen.

## **2.3 Ladegleise**

Ladegleise sind alle Gleisanlagen, die der Be- und Entladung von Wagen dienen, sofern sie nicht im Bereich eines privaten Gleisanschlusses liegen.

## **2.4 Abstellgleise**

Abstellgleise dienen der längerfristigen Abstellung von Wagen/Wagengruppen und können mietweise zur Verfügung gestellt werden.

Für die Abstellung von Wagen oder Wagengruppen, die unter die Vorschriften über die Beförderung und Lagerung gefährlicher Güter fallen, kann die WHE keine Abstellkapazität anbieten.

## **2.5 Wartungseinrichtungen - Werkstatt**

Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur im unmittelbaren Werkstattbereich wird kein gesondertes Entgelt erhoben. Die Abstellung von Fahrzeugen in diesem Bereich ist nur im direkten Zusammenhang mit den in der Werkstatt zu erbringenden Leistungen möglich.

Aufgrund der technischen Ausstattung und der örtlichen Gegebenheiten können in der Werkstatt der WHE folgende Eisenbahnfahrzeuge behandelt werden: Diesellokomotiven, E-Lokomotiven (Leistungsumfang auf Anfrage), Güterwagen und Nebenfahrzeuge.

Es werden u.a. folgende Leistungen angeboten:

- Tauschen von Radsätzen,
- Bremsprüfung Br 0 – Br 3,
- Ersatz von Bremsklotzsohlen und -schuhen,
- Durchführung von Untersuchungen gem. § 32 EBO nach den Bestimmungen und Richtlinien der DB AG/VPI , bzw. nach Vorgabe der jew. Halter (auf Anfrage),
- Durchführung von Untersuchungen gem. § 18 BOA,
- allgemeine Instandhaltung von Fahrzeugen nach Vorgaben der jeweiligen Halter,
- Tauschen von einzelnen Komponenten,
- mobile Instandsetzung (auf Anfrage).

Weitere Leistungen auf Nachfrage.

## **2.6 Gleiswaagen**

WHE hält sowohl eine statische als auch eine dynamische Gleiswaage vor.



Bei der dynamischen Gleiswaage werden über eine elektronische Messeinrichtung alle Achsen von Eisenbahnfahrzeugen während der Überföhrung einzeln erfasst und dokumentiert.

Bei der statischen Gleiswaage werden die Fahrzeuge zum Wiegevorgang voneinander entkuppelt und dann im Stand einzeln gewogen.

## **2.7 Tankstelle**

Eine Abstellung von Fahrzeugen im Bereich der Tankstelle ist nicht möglich.

## **2.8 Hafen**

WHE verfügt über einen Hafen (Westhafen). Bei Nutzung des Hafens wird ein Entgelt für den zugeführten oder abgeholtten Wagen erhoben. Ein Abstellen von Fahrzeugen im Hafen ist nur in direktem Zusammenhang mit Umschlaggeschäften möglich. Ein darüber hinausgehendes Abstellen von Fahrzeugen ist nicht möglich. Die Hafen- und Umschlagleistungen sind mit dem Betreiber des Hafens gesondert zu vereinbaren.

## **3 Zugangsbedingungen**

### **3.1 Infrastrukturnutzungsvertrag**

Die Nutzung der Serviceeinrichtungen erfolgt auf der Grundlage eines zwischen dem Zugangsberechtigten und der WHE abzuschließenden Nutzungsvertrages und der Zuweisung und Annahme einer Nutzungszeit (Slot) für den einzelnen Zugang zu den Serviceeinrichtungen.

### **3.2 Änderungen des Nutzungsumfangs**

Bei vom Zugangsberechtigten beabsichtigten Abweichungen vom vereinbarten Nutzungsumfang und -zweck (auch kurzfristigen) ist die Zustimmung der WHE einzuholen.

### **3.3 Übertragung von Rechten und Pflichten**

Die Übertragung der Rechte und Pflichten durch den Zugangsberechtigten auf Dritte (selbständige Unternehmer, Subunternehmer o.a.) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der WHE.

### **3.4 Betriebszeiten der Serviceeinrichtungen**

Servicezeiten sind: Montag – Freitag jeweils 06.00 Uhr – 20.00 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen). Hiervon ausgenommen sind die Häfen (Hafendienstleistungen), deren Nutzungszeiten bei der WHE erfragt werden können. Nutzung der Serviceeinrichtungen außerhalb der üblichen Besetzungszeiten ist auf Antrag und bei Übernahme der durch diese Nutzung verursachten Mehrkosten möglich. Bei vom Zugangsberechtigten beantragter Nutzung von Serviceeinrichtungen außerhalb der Servicezeiten wird für den Personaleinsatz eine Mindestberechnungszeit von 3,00 Stunden je Mitarbeiter in Rechnung gestellt (siehe auch Anlage 1 Ziff. 8).

Anfragen können während der Bürozeiten (Mo. - Do. von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Fr. von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr) gestellt werden. Die Ansprechpartner sind unter Punkt 4.2 aufgeführt.

### **3.5 Einweisung in die Funktionsweise einzelner Serviceeinrichtungen**

Die Nutzung der Einrichtungen ist nur nach vorheriger Einweisung hinsichtlich der Bedienung einzelner Einrichtungen durch die WHE gestattet. Der Zugangsberechtigte hat seine Mitarbeiter und von ihm beauftragte Dritte hierauf besonders aufmerksam zu machen.

## **4 Entscheidungsverfahren und Konfliktmanagement**

4.1 WHE ermöglicht die Nutzung von Serviceeinrichtungen nach den hierfür geltenden Vorschriften der EIBV. Die Anmeldungen der Zugangsberechtigten werden nach den unter Punkt 4.2 genannten Kriterien behandelt. Dies dient der bestmöglichen Auslastung der Serviceeinrichtungen der WHE.

### **4.2 Behandlung von Anmeldungen – Kriterien**

Das Verfahren bei der Behandlung von Anträgen über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen richtet sich nach § 10 Abs. 5 und 6 EIBV.

Der Antrag für die Benutzung der Serviceeinrichtungen ist bei der zuständigen Stelle der WHE schriftlich per Fax einzureichen. Die Anmeldungen sind an folgende Stellen zu richten:

hinsichtlich An- und Abmeldung und diesbezüglicher Änderungen:

Betriebsleitung: Rudolf Lüking      Tel.: 02325-788324

Fax: 02325-788436

hinsichtlich der Entgeltregelungen:

Vertriebsleitung: Mirko Strauss      Tel.: 02325-788314

Fax: 02325-788430

hinsichtlich der Werkstattleistungen:

Geschäftsbereich Service: Herr Böckmann      Tel.: 02325-788335

Fax: 02325-788398

Hier erhält der Zugangsberechtigte ebenfalls Informationen und Auskünfte für das Bereitstellen von Treibstoffen, Benutzung der Gleiswaage, etc..

Der Antrag für die Benutzung der Serviceeinrichtungen hat Angaben zu folgenden Punkten zu enthalten:

- Triebfahrzeugtyp,
- EBO-Zulassung,
- Zugfunk,
- Fahrzeuggewicht,
- Erfordernis der Gestellung von ortskundigen Mitarbeitern,
- Ansprechpersonen, die in der Lage sind, für den Zugangsberechtigten rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.

Fehlende Angaben fordert WHE bei den vom Zugangsberechtigten benannten Personen oder Stellen unverzüglich nach. Dem Zugangsberechtigten obliegt es, die fehlenden Angaben unverzüglich zu übermitteln. Übermittelt der Zugangsberechtigte nicht oder nicht unverzüglich, trägt er die Gefahr einer nicht realisierbaren Anmeldung.

4.2.1 Fristgerechte Anmeldungen werden nicht fristgerechten Anmeldungen vorgezogen.

4.2.2 Anmeldungen für Benutzung von Serviceeinrichtungen, die aufgrund ihrer Regelmäßigkeit eine höhere Auslastung ermöglichen, werden Anmeldungen für unregelmäßige oder bedarfsweise Nutzung von Serviceeinrichtungen vorgezogen.

4.2.3 Eine Änderung des vertraglich vereinbarten Nutzungsumfangs von Serviceeinrichtungen ist auf Wunsch des Zugangsberechtigten nur möglich, wenn andere EVU in ihrer Nutzungszeit nicht betroffen sind und die vorhandenen Kapazitäten dies zulassen. Die Änderungswünsche können per Fax an die zuständige Stelle gem. Punkt 4.2 gemeldet werden.

## **5 Notfallmanagement**

Alle gefährlichen Ereignisse und Unfälle auf der Eisenbahninfrastruktur der WHE sind der Unfallmeldestelle der WHE unverzüglich mitzuteilen. Der Ereignisort darf nach einem Zwischenfall solange nicht verändert werden, bis der Notfallmanager die Unfallstelle /den Ereignisort (ggf. auch telefonisch) freigegeben hat. Gefährliche Ereignisse sind auch das Auffahren von Weichen und das Vorbeifahren an Halt zeigenden Signalen.

Die Unfallmeldestelle für gefährliche Ereignisse auf der Eisenbahninfrastruktur ist zu erreichen unter folgender Telefonnummer: 02325-788371 /-375.

Bei gefährlichen Ereignissen im Eisenbahnbetrieb gilt die Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (Buvo-NE) in der jeweils aktuellen Fassung.

## **6 Zeitliche Abweichungen von zugeteilten Nutzungszeiten**

WHE ist über die Betriebsleitung (Kontaktaten – siehe Ziff. 4.2) spätestens zwei Stunden vor der geplanten Zugstellung bzw. vor Beginn der vereinbarten Zeitnische über eine Verspätung des Zuges zu informieren.

Bei Abweichungen des Zugangsberechtigten von der vereinbarten Ankunftszeit besteht kein Anspruch auf sofortige Abfertigung. In diesem Falle wird dem Zugangsberechtigten die nächstmögliche verfügbare Nutzungszeit zugewiesen.

Können die zugeteilten Nutzungszeiten von der WHE aus betrieblichen Gründen nicht eingehalten werden, hat der Zugangsberechtigte keinen Anspruch auf Entschädigung.

Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, der WHE entstehende Kosten und Schäden zu ersetzen, wenn er die zugeteilten Slots aus Gründen, die nicht von der WHE zu vertreten sind, nicht nutzt.

Werden vereinbarte Nutzungszeiten vom Zugangsberechtigten aus von ihm zu vertretenden Gründen überschritten, stellt der Zugangsberechtigte die WHE von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter auf Schadenersatz frei.

## **7 Entgeltgrundsätze**

### **7.1. Allgemeines**

Die Höhe der Entgelte für die Nutzung der Serviceeinrichtungen der WHE richtet sich nach den jeweils gültigen „Entgeltgrundsätzen und dem Entgeltverzeichnis für die Nutzung von Serviceeinrichtungen“.

### **7.2 Entgeltregelung bei Nutzungsänderung; Stornoregelung**

Eine einmal bei der WHE bestellte Leistung oder Nutzung von Serviceeinrichtungen kann vom Zugangsberechtigten kostenpflichtig abbestellt werden. Bei Abbestellungen von Leistungen, Nutzung von Serviceeinrichtungen oder einer nach Annahme des Angebots erfolgten Änderung des vertraglich vereinbarten Nutzungsumfangs von Serviceeinrichtungen auf Wunsch des Zugangsberechtigten, erhebt die WHE für den ihr durch die Änderung entstandenen Verwaltungsaufwand eine Pauschale in Höhe von 50,-- Euro netto.

Andere, der WHE nachweislich entstandene Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

### **7.3 Mahnkosten und Verzugszinsen**

Die Zahlungsfrist ergibt sich aus Ziff. 4.3. der NBS-AT. Als Zahlungstag gilt der Tag der Gutschrift auf dem Konto der WHE.

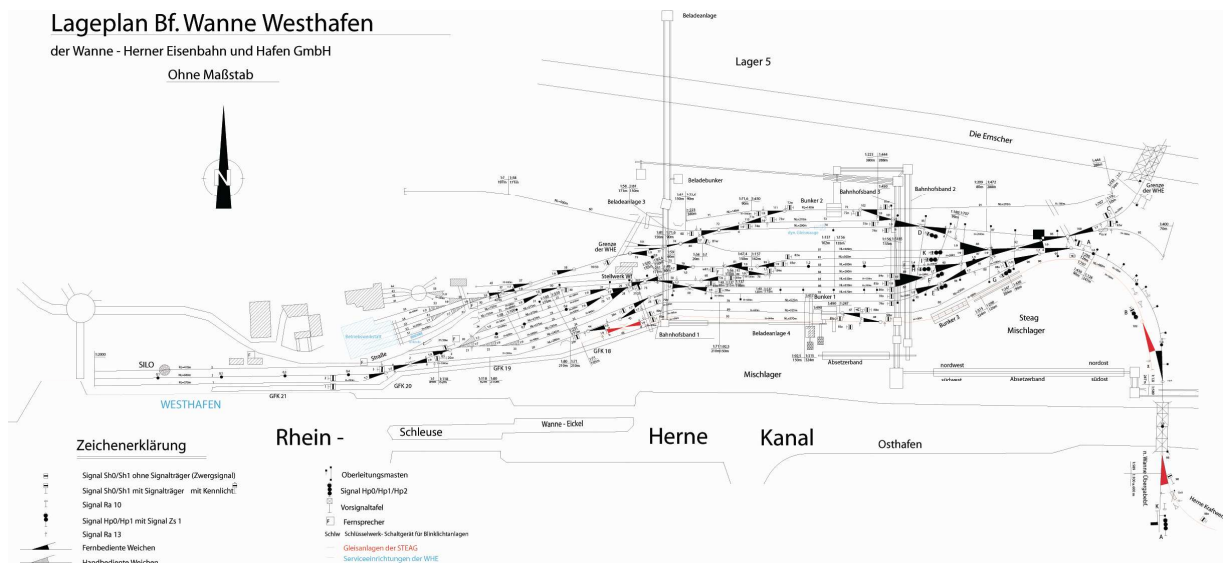
Bei Zahlungsverzug hat der Zugangsberechtigte Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz (§§ 288 Abs. 2, 247 BGB) sowie pauschalierte Mahnkosten in Höhe von 15,00 € zu zahlen.

## 8 Freiwillige Zusatz- und Nebenleistungen

### Personalgestellung

WHE kann für die Bedienung der Serviceeinrichtungen Personal zur Verfügung stellen. Der Personaleinsatz ist entsprechend einer zwischen WHE und dem Zugangsberechtigten zu treffenden gesonderten Vereinbarung gem. Anlage 1 Ziffer 8 zu vergüten.

## Anlage



Um Detailansicht (mit Zoommöglichkeit) zu erhalten, bitte die Pdf-Datei [Lageplan Bf Wanne Westhafen](#) anklicken.